

**Bekanntmachung
des Amtes Selent/Schlesen
für die
Gemeinde Martensrade**

Betr: Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Martensrade für das Gebiet „der Biogasanlage des Hofes Schien, nördlich 'Klintener Weg', westlich des Hofes Schien, östlich und südlich landwirtschaftlich genutzter Flächen“

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 11.04.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet „der Biogasanlage des Hofes Schien, nördlich 'Klintener Weg', westlich des Hofes Schien, östlich und südlich landwirtschaftlich genutzter Flächen“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 tritt mit Beginn des 06.10.2022 in Kraft.

Alle Interessierten können den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 und die Begründung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Selent/Schlesen in 24238 Selent, Kieler Straße 18, Zimmer 18 im Obergeschoß, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der rechtsverbindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 und die Begründung ins Internet unter der Adresse <https://www.amt-selent-schlesen.de/herzlich-willkommen/bauenwohnen/bauleitplanung/eingestellt> und ist über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein unter

www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung

zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Selent/Schlesen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 GO ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Rechtswirkung tritt jedoch nur ein, wenn auf sie bei der Bekanntmachung hingewiesen worden ist.

24238 Selent, den 21.09.2022

Amt Selent/Schlesen
-Die Amtsvorsteherin-
Im Auftrage:

Ausgehängt in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Martensrade

am: 28.09.2022

durch:

Abzunehmen am: 06.10.2022

Abgenommen am: *M.10.22*

durch: